

Ausführungsvorschriften über die Aufgaben und die Tätigkeit des Beirats für die Berliner Musikschulen (AV Musikschulbeirat)

vom 10. Dezember 2021

SenKultEuropa II C

Aufgrund des § 123 Abs. 7 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Beirat

Bei der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung besteht ein Beirat für das Musikschulwesen (Musikschulbeirat).

2 - Aufgaben

(1) Der Musikschulbeirat unterstützt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung sowie die Bezirke und die Servicestelle der bezirklichen Musikschulen in beratender Funktion zu Angelegenheiten der Weiterentwicklung des Musikschulwesens.

(2) Die Beratung soll sich insbesondere erstrecken auf

- a) fachliche, pädagogische, organisatorische und strukturelle Angelegenheiten des Musikschulwesens,
- b) Fragen der Honorierung und der Beschäftigung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Musikschulen,
- c) Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Musikschullehrkräften,
- d) zentrale und überbezirkliche Projekte und Veranstaltungen,
- e) die Bearbeitung gesellschaftlicher Trends und Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Wandel des Freizeitverhaltens, der Medienlandschaft, der Musikproduktion und -rezeption, Inklusion, Nachhaltigkeit, diverser und älter werdende Stadtgesellschaft) an den Musikschulen,
- f) die Planung und Fachplanung des Musikschulwesens insb. auf der Grundlage der Strategie der integrierten Infrastrukturentwicklung,
- g) den Abschluss von fachlichen Zielvereinbarungen nach § 6a Abs. 2 AZG.

(3) Der Musikschulbeirat kann jederzeit zu Angelegenheiten des Musikschulwesens Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

3 - Mitglieder

(1) Dem Musikschulbeirat sollen bis zu 12 Mitglieder angehören.

(2) Es sollen insbesondere

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter von Musikhochschulen und musikwissenschaftlichen Einrichtungen,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden und Einrichtungen der Musikpflege,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berliner Musikbibliotheken sowie
- bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter von Kultureinrichtungen des Musikbereichs

in den Beirat berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

(4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung berufen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Die Berufungen gelten für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Mitglieder üben nach Beendigung der Wahlperiode ihre Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Beirat berufen ist.

4 - Sitzungen

(1) Sitzungen des Musikschulbeirats sollen mindestens dreimal und höchstens sechsmal jährlich stattfinden.

(2) Einladungen zu Sitzungen des Musikschulbeirats sollen mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen ergehen. Den Einladungen sind die Tagesordnung und - soweit möglich - Besprechungsunterlagen beizufügen.

(3) An den Sitzungen nehmen außer den unter Nr. 3 genannten Mitgliedern teil:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung,
- bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der Musikschulleitungen,
- bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der für Musikschulen zuständigen Amtsleitungen sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Servicestelle für bezirkliche Musikschulen Berlins (SMB).

(4) Der Musikschulbeirat kann zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einrichten, sachkundige Personen hinzuziehen oder externe Gutachten einfordern.

(5) Die Sitzungen des Musikschulbeirats und seiner Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Beratungen und die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Musikschulbeirat erlangten Informationen ist die Vertraulichkeit zu wahren.

5 - Vorsitz

(1) Der Musikschulbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der jeweiligen Berufenungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Aufgabe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle (Nummer 8) bereitet sie oder er die Sitzungen vor; Beschlüsse des Beirates werden von ihr oder ihm vertreten.

6 - Beschlüsse, Protokolle

(1) Der Musikschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder nach Nr. 3 vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Anträge und Entschlüsse sollen den Mitgliedern vor Sitzungsbeginn im Entwurf schriftlich vorliegen. Weitere Anträge können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, über die ein Beschluss nach Nr. 6 Abs. 2 gefasst wird.

(4) Beratungsergebnisse sowie Anträge und Beschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Den Mitgliedern des Musikschulbeirats, deren Vertreterinnen und Vertretern sowie dem erweiterten Kreis der Teilnehmenden aus Nr. 4 Abs. 3 wird die Niederschrift zugeleitet.

7 - Sitzungsgelder, andere Kosten

(1) Die Mitglieder des Musikschulbeirats erhalten auf Antrag Sitzungsgelder nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der jeweils geltenden Fassung. Es wird der für Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen vorgesehene Betrag zugrunde gelegt.

(2) Die in Verbindung mit der Arbeit des Musikschulbeirats entstehenden Kosten trägt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Ausgaben bedürfen ihrer Zustimmung.

8 - Geschäftsstelle

Für die Unterstützung bei der Erledigung von Aufgaben, die in Verbindung mit der Arbeit des Musikschulbeirats stehen, besteht bei der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle. Diese Aufgabe wird von dem fachlich zuständigen Referat der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

9 - Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.